



Nummer 1438 der Urkundenrolle für 2019 - L
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Dresden in der Geschäftsstelle des Notars,
am 4. Juni 2019

Vor

Prof. Dr. Oswald van de Loo
Notar mit dem Amtssitz in Dresden

erschieden:

- 1) Frau Steuerberaterin Diana Czerwinski,
geboren am 30.06.1982
kanzleiansässig bei Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Theresienstraße 29, 01097 Dresden,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis und nachfolgend handelnd
als Bevollmächtigte für die

Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit Sitz in Schöneck/Vogtl.
Geschäftsanschrift: 08261 Schöneck, Waldstraße 7
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter HRB
22883, aufgrund dieser Urkunde beigefügter privatschriftlicher Vollmacht
vom 29.05.2019,

- nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“ bzw. „GmbH“ genannt -
- 2) Herr Steuerberater Falk Großmann,
geboren am 25.02.1988
kanzleiansässig bei Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Theresienstraße 29, 01097 Dresden,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis und handelnd als Bevoll-
mächtigter für die



GK Software SE
mit Sitz in Schöneck/Vogtl.
Geschäftsanschrift: 08261 Schöneck/Vogtl., Waldstr. 7
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter HRB
31501, aufgrund dieser Urkunde beigefügter privatschriftlicher Vollmacht
vom 03.06.2019

- nachfolgend auch „aufnehmende Gesellschaft“ bzw. „SE“ – genannt -

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des folgenden

Verschmelzungsvertrages
zwischen der
GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl.

- aufnehmende Gesellschaft-

und der
ValuePhone Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit Sitz in Schöneck/Vogtl.

- übertragende Gesellschaft -

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die GmbH auf die SE verschmolzen. Alleinige Gesellschafterin der GmbH, deren Stammkapital 25.000 EUR beträgt, ist die SE. Sie hält ausweislich der letzten in den elektronischen Dokumentenordner des Handelsregisters Chemnitz zu HRB 22883 aufgenommenen Gesellschafterliste vom 10.05.2019 am Stammkapital der GmbH insgesamt vier Geschäftsanteile in folgender Stückelung: den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 10.000 EUR, den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 10.000 EUR, den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 2.500 EUR und den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbe-



trag von 2.500 EUR. Es bestehen ausstehende, nicht eingeforderte Einlagen in Höhe von 12.500 EUR (= 50 % des Stammkapitals).

§ 1 Vermögensübertragung/ Anteilsgewährung/ Bilanzstichtag

- (1) Die GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2, 46, 60 ff. UmwG auf die SE im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Der SE ist als alleinige Gesellschafterin der GmbH kein Geschäftsanteil zu gewähren. Eine Kapitalerhöhung bei der SE zur Durchführung der Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht statt.
- (3) Sofern das Vermögen der übertragenden Gesellschaft (insbesondere das im Ausland belegene Vermögen) nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft übergeht, überträgt die GmbH diese Vermögensgegenstände (einschließlich Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die aufnehmende Gesellschaft mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft. Die aufnehmende Gesellschaft nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.
- (4) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens der übertragenden Gesellschaft (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich die aufnehmende Gesellschaft und gegebenenfalls die übertragende Gesellschaft bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.
- (5) Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss der GmbH zum 31. Dezember 2018 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.
- (6) Die aufnehmende Gesellschaft wird die auf sie übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz mit den Werten ansetzen, mit denen diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der



Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzt sind. Die aufnehmende Gesellschaft wird die Buchwerte der übertragenden Gesellschaft fortführen oder alternativ den Zwischenwertansatz wählen. Die erforderlichen Anträge wird die SE rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt stellen.

- (7) Ändern sich bei der übertragenden Gesellschaft aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung oder anderer bindender Anordnungen der Finanzverwaltung für Zeiträume bis zum Verschmelzungstichtag die steuerlichen Wertansätze der übergehenden Aktiva und Passiva, wird die aufnehmende Gesellschaft in ihrer Steuerbilanz die geänderten Wertansätze fortführen.

§ 2 Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung 31. Dezember 2018, 24.00 Uhr. Vom 1. Januar 2019, 0.00 Uhr an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der GmbH gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der GmbH als für Rechnung der SE geführt.

§ 3 Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Gesellschaft

Die Satzung der aufnehmenden SE gestaltet die Mitgliedschaftsrechte nur insoweit unterschiedlich gegenüber den bei der GmbH bisher geltenden Regelungen aus, als sich dies aus der Rechtsnatur der Stellung eines Aktionärs an der SE zwingend ergibt.

§ 4 Keine besonderen Rechte und Vorteile

1. Es werden keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilseigner oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.



2. Ebenso werden keine besonderen Vorteile für Mitglieder der Vertretungsorgane, Aufsichtsratsmitglieder und Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die GmbH hat zum 01.01.2019 keine Mitarbeiter mehr; dort bestehende Arbeitsverhältnisse wurden bereits zum 1. Oktober 2018 auf die SE übergeleitet und unverändert zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeit und bestehender Ansprüche auf betriebliche Altersvorsorge.
- (2) Für die Mitarbeiter der SE ergeben sich durch die Verschmelzung individuell keine Veränderungen.
- (3) Das Geschäftsführeramtsamt von Herrn Stefan Krueger bei der übertragenden Gesellschaft erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister. Herrn Krueger ist in der SE Prokura erteilt und er gehört als Senior Vice President Sales & Consulting dem Management Board der GK Software Gruppe an.
- (4) Bei der SE besteht ein Betriebsrat, dem der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages gemäß § 5 Abs. 3 UmwG zugeleitet wurde.
- (5) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben. Die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Für die bei der aufnehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer hat die Verschmelzung keine Auswirkungen.



§ 6 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die SE. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.

§ 7 Hinweise des Notars

Der Notar hat diese Niederschrift umfassend erläutert und insbesondere die folgenden Hinweise erteilt:

1. Die Verschmelzung wird erst nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft und durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft wirksam.
2. Die Verschmelzung darf nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet worden ist.
3. Falls eine der sich verschmelzenden Gesellschaften einen Betriebsrat hat, muss diesem einen Monat vor dem Verschmelzungsbeschluss der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf zugeleitet werden. Der Betriebsrat kann auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.
4. Die Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Sicherheitsleistung verlangen, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.
5. Verträge der sich verschmelzenden Gesellschaften können von den jeweiligen Vertragspartnern möglicherweise beendet werden, wenn sich aufgrund der Verschmelzung der Einfluss der Gesellschafter ändert (change of control). Der Notar hat bei der Vorbereitung der Beurkundung empfohlen, je-



denfalls die für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Verträge hierauf zu prüfen. Die Beteiligten haben ihm dazu keinen Auftrag erteilt.

6. Mitgliedschaften der übertragenden Gesellschaft in anderen Gesellschaften können möglicherweise erlöschen, wenn deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung aufgrund der Verschmelzung die Einziehung der Anteile der übertragenden Gesellschaft erlaubt oder bestimmt, dass die Gesellschaft ohne die übernehmende Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Notar hat bei der Vorbereitung der Beurkundung empfohlen, die Gesellschaftsverträge und Satzungen hierauf zu prüfen. Die Beteiligten haben ihm dazu keinen Auftrag erteilt.
7. Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse der übertragenden Gesellschaft können möglicherweise erlöschen, insbesondere wenn sie höchstpersönlicher Art sind oder nur Unternehmen mit einer bestimmten Rechtsform erteilt werden können. Der Notar hat bei der Vorbereitung der Beurkundung empfohlen, solche Erlaubnisse insoweit zu prüfen. Die Beteiligten haben ihm dazu keinen Auftrag erteilt.
8. Der Notar hat nach § 54 EStDV dem Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller Urkunden zu übersenden, die unter anderem eine Kapitalerhöhung, eine Umwandlung oder eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben.
9. Der Notar hat nach § 18 GrEStG dem Finanzamt Anzeige zu erstatten unter anderem über Vorgänge, die Grundbesitz oder die Übertragung von Anteilen an bestimmten Gesellschaften betreffen, wenn zum Vermögen jener Gesellschaft Grundbesitz gehört. Soweit der übertragenden Gesellschaft Grundbesitz gehört oder die sich verschmelzenden Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Gesellschaft halten, zu deren Vermögen Grundbesitz gehört, kann die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer unter anderem dann unterliegen, wenn durch die Vermögensübertragung Eigentum an Grundbesitz auf die aufnehmende Gesellschaft übergeht oder durch die Verschmelzung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile an einer Gesellschaft, der Grundbesitz gehört, in der Hand der aufnehmenden Gesellschaft vereinigt werden.



§ 8 Vollmacht

Die Herren Notare Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo sowie die Notariatsangestellten Frau Astrid Nagel, Frau Ulrike Piosetzny, Frau Marleen Seliger und Frau Korina Strnad - alle Hohe Straße 12 in 01069 Dresden - werden hiermit bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Bevollmächtigten sind auch zu materiell-rechtlichen Änderungen dieser Urkunde befugt. Die Bevollmächtigten sollen im Innenverhältnis bei materiell-rechtlichen Änderungen eine Zustimmung der Vollmachtgeber in Textform (schriftlich, Fax oder Mail) einholen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Vollmacht

Es ist geplant, die Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schöneck/Vogtl., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 22883, als übertragende Gesellschaft auf die GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 31501, als aufnehmende Gesellschaft zu verschmelzen.

Die GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl. ist alleinige Gesellschafterin der Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 31501 und vertreten durch die Unterzeichner, Herrn Rainer Gläß als Vorstandsvorsitzender und Herrn André Hergert als Vorstand für Finanzen und Personal,

- nachstehend auch „Vollmachtgeberin“ genannt –

bevollmächtigt hiermit

Herrn Steuerberater Falk Großmann, geb. 25.02.1988,
Frau Steuerberaterin Diana Czerwinski, geb. 30.06.1982
beide kanzeleinsässig bei Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Theresienstraße 29, 01097 Dresden

sowie

Frau Madlen Hunziger, geb. 31.10.1985
Frau Astrid Nagel, geb. 13.07.1968
beide geschäftsansässig in 01069 Dresden, Hohe Straße 12

- nachstehend auch "Bevollmächtigte" genannt -

je einzeln

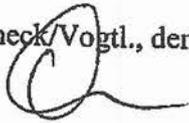
1. zum Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen der Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schöneck/Vogtl. (AG Chemnitz, HRB 22883) als übertragender Gesellschaft und der GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl. (AG Chemnitz, HRB 31501) als aufnehmender Gesellschaft.



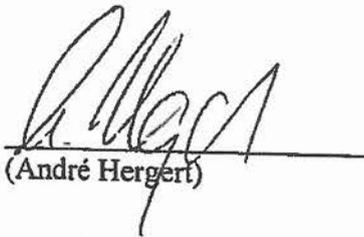
2. Für den Fall, dass der Verschmelzungsvertrag zwischen der Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der GK Software SE, beide mit Sitz in Schöneck/Vogtl. abgeschlossen wird, verzichtet die Vollmachtgeberin auf Anfechtung des Verschmelzungsvertrages.
3. Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Eintragung der Verschmelzung einschließlich der in diesem Zusammenhang zu beschließenden Satzungsänderungen im Handelsregister erforderlichen Handelsregisteranmeldungen abzugeben sowie sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung der Verschmelzung und ihrer Eintragung im Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, gleichzeitig für sich und Dritte zu handeln (Befreiung von § 181 BGB) und im Rahmen dieser Hauptvollmacht Untervollmacht zu erteilen.

Schöneck/Vogtl., den 03. Juni 2013



(Rainer Gläß)



(André Hergert)

Vollmacht

Es ist geplant, die Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schöneck/Vogtl., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 22883, als übertragende Gesellschaft, auf die GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 31501, als aufnehmende Gesellschaft, zu verschmelzen.

Die GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl. ist alleinige Gesellschafterin der Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schöneck/Vogtl., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 22883 und vertreten durch den Unterzeichner, Herrn Stefan Krueger,

- nachstehend auch „Vollmachtgeberin“ genannt -

bevollmächtigt hiermit

Herrn Steuerberater Falk Großmann, geb. 25.02.1988
Frau Diana Czerwinski, geb. 30.06.1982
beide kanzleiansässig bei Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Theresienstraße 29, 01097 Dresden

sowie
Frau Madlen Hunziger, geb. 31.10.1985
Frau Astrid Nagel, geb. 13.07.1968
beide geschäftsansässig in 01069 Dresden, Hohe Straße 12

- nachstehend auch "Bevollmächtigte" genannt -

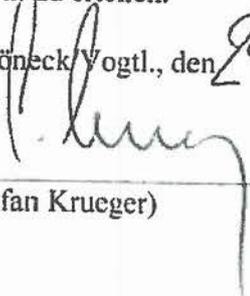
je einzeln

1. zum Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen der Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schöneck/Vogtl. (AG Chemnitz, HRB 22883) als übertragender Gesellschaft und der GK Software SE mit Sitz in Schöneck/Vogtl. (AG Chemnitz, HRB 31501) als aufnehmender Gesellschaft.

2. Für den Fall, dass der Verschmelzungsvertrag zwischen der Valuephone Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der GK Software SE, beide mit Sitz in Schöneck/Vogtl. abgeschlossen wird, verzichtet die Vollmachtgeberin auf Anfechtung des Verschmelzungsvertrages.
3. Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Eintragung der Verschmelzung einschließlich der in diesem Zusammenhang zu beschließenden Satzungsänderungen im Handelsregister erforderlichen Handelsregisteranmeldungen abzugeben sowie sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung der Verschmelzung und ihrer Eintragung im Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, gleichzeitig für sich und Dritte zu handeln (Befreiung von § 181 BGB) und im Rahmen dieser Hauptvollmacht Untervollmacht zu erteilen.

Schöneck/Vogtl., den 29.5.19



(Stefan Krueger)